

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 6. November 2014 sgv-KI/sz

**Vernehmlassung: Genehmigung des Protokolls Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 13. August 2014 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Genehmigung des Protokolls Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Protokoll Nr. 15 zur EMRK sieht im Rahmen der kurzfristig realisierbaren Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) fünf Änderungen der EMRK vor: Es verankert das Subsidiaritätsprinzip in der Präambel. Es ändert die Altersgrenzen für die Richterinnen und Richter am EGMR so, dass diese künftig nicht automatisch mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Amt scheidet, sondern dieses während der vollen Amtsdauer von neun Jahren ausüben können. Es schafft das Recht der Parteien ab, das Veto einzulegen, wenn eine Kammer des EGMR einen Fall an die Grosse Kammer abtreten will. Die Frist für die Einreichung von Beschwerden an den EGMR wird von heute sechs auf künftig vier Monate verkürzt. Und das mit Protokoll Nr. 14 zur EMRK eingeführte Kriterium, wonach Beschwerden unzulässig sind, wenn die Beschwerde führende Person oder Organisation keinen erheblichen Nachteil erlitten hat, wird insofern vereinfacht, als es künftig auch anwendbar sein wird, wenn ein Fall zuvor nicht von einem innerstaatlichen Gericht geprüft worden ist. Als Grund für die Revision wird die Überlastung des EGMR geltend gemacht.

Die Änderungen, die das Protokoll Nr. 15 vorsieht, sind gemäss Vernehmlassungsabsender „punktuell und technischer Natur“. Sie zielen darauf ab, „gewisse Schwächen des Kontrollmechanismus zu beheben“ und sollen dem EGMR ermöglichen, gezielte Massnahmen zu seiner eigenen Entlastung zu treffen, ohne dass der Schutz der Menschenrechte beeinträchtigt wird. Der Schweizerische Gewerbeverband hat Vorbehalte und nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

Mit der Anpassung der Präambel werden die Subsidiarität und damit der innerstaatliche Ermessensspielraum betont. Die Subsidiarität fordert die Staaten aber auch auf, die EMRK innerstaatlich wirksam umzusetzen. Der EGMR will dabei die Kontrolle der Beachtung dieses Ermessensspielraums zur Auf-

gabe haben. Die Ergänzung der Präambel soll auch dazu dienen, die Transparenz und die Zugänglichkeit der Eigenheiten des Kontrollmechanismus der EMRK zu verbessern. Dies lehnt der sgv ab. Der EGMR soll sich auf seine Kernaufgabe fokussieren und schwere Menschenrechtsverletzungen rügen, nicht aber Ermessensspielräume von Vertragsstaaten kontrollieren.

Im Übrigen ist wenig ersichtlich, wie die Verfahrensökonomie verbessert werden soll. Die vorgeschlagenen Änderungen der Verkürzung der Frist von 6 auf 4 Monate und die übrigen Anpassungen sind aus Sicht des sgv von kosmetischer Natur.

Zusammenfassend hält der Schweizerische Gewerbeverband sgv fest, dass sich der EGMR auf seine bisherigen Tätigkeiten konzentrieren soll. Eine Ratifizierung des Zusatzprotokolls Nr. 15 lehnt der sgv ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter